

Satzung
Schulverein der Freunde und Förderer der
Katholischen Grundschule Höfen-Mützenich, Teilstandort Höfen e.V.

Stand : 17.12.2019

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1)

Der Verein führt den Namen „Schulverein der Freunde und Förderer der Katholischen Grundschule Höfen-Mützenich, Teilstandort Höfen, e.V.“.

(2)

Er hat seinen Sitz in Monschau-Höfen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Monschau eingetragen.

(3)

Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Er ist politisch neutral und überkonfessionell.

(2)

Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung durch die Förderung der Katholischen Grundschule Höfen-Mützenich, Teilstandort Höfen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Beschaffung von Mitteln durch Beiträge , Spenden etc. für die ideelle, materielle und finanzielle Förderung der Katholischen Grundschule Höfen-Mützenich, Teilstandort Höfen
- Pflege des Kontaktes zwischen Schulleitung/Lehrerkollegium und Elternschaft, den Ortsvereinen des Schuleinzugsgebietes sowie privaten und öffentlichen Stellen
- Förderung von Veranstaltungen erzieherischer, musischer, künstlerischer und sportlicher Art in der Schule
- finanzielle Unterstützung der Schule bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmittel, insbesondere für neuzeitliche Ausbildungsverfahren, bei der Anschaffung von Materialien, die der ganzheitlichen Erziehung dienen, bei der Förderung von schulischen Einrichtungen, die das Schulleben entwickeln helfen und bei Maßnahmen zum Wohl der Schulkinder.

(3)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

(4)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Finanzierung

(1)

Die finanziellen Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuschüssen Dritter. Spendenbescheinigungen dürfen vom Vorsitzenden, vom Geschäftsführer und vom Schatzmeister (Kassierer) ausgestellt werden.

(2)

Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag vermindern oder erlassen, in der Regel auf Antrag des Mitgliedes.

(3)

Der Verein erwartet von den Mitgliedern einen Beitrag von 10 € pro Schuljahr. Der Beitrag ist zum 01.10. des Jahres fällig.

§4 Mitgliedschaft

(1)

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(2)

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Er entscheidet über die Aufnahme.

(3)

Die Mitgliedschaft beginnt, bei der Zustimmung durch den Vorstand, mit dem 01. des Monats der Beantragung.

Sie erlischt

a) durch den Tod

b) durch schriftliche Kündigung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand.

Sie ist jederzeit zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.

§5 Organe des Schulvereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Sie besteht aus den Mitgliedern des Vereins nach § 4 Abs. 1 der Satzung.

(2)

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
Auf Antrag eines Mitgliedes oder mehrerer Mitglieder ist innerhalb von zwei Wochen zur Mitgliederversammlung einzuladen.
Sofern eine Mitgliederversammlung durch den Vorstand nicht einberufen werden soll, ist der Geschäfts-/Kassenbericht eines Geschäftsjahres den Mitgliedern im ersten Quartal des Folgejahres zugänglich zu machen.

(3)

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch Hinweis in der Eifeler Zeitung und den Eifeler Nachrichten mindestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung.

(4)

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind :

- a) Genehmigung der Niederschrift über die vorausgegangene Mitgliederversammlung
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
- c) Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- f) Festsetzung des Beitrages
- g) Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- h) Satzungsänderungen

(5)

Anträge zur Mitgliederversammlung sind von den Mitgliedern mindestens vier Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

(6)

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§7 Der Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (=Geschäftsführer)
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) mindestens drei Beisitzern

(2)

Der erste Beisitzer ist ein Vertreter der Schulleitung, der zweite ist ein Mitglied der Schulpflegschaft.

(3)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Ein Vertreter der Schulleitung und das Schulpflegschaftsmitglied gehören kraft Amtes zum Vorstand.

(4)

Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der jeweils nächsten Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

Im Übrigen verbleibt das Vorstandsmitglied solange im Amt, bis das neue Vorstandsmitglied im Vereinsregister eingetragen ist.

(5)

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand durch Kooperation für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ein neues Vorstandsmitglied wählen.

(6)

Der Verein wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden und den Geschäftsführer. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

(7)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier der ordnungsgemäß eingeladenen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(8)

Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle durch den Geschäftsführer mindestens acht Tage vor dem Sitzungstag.

§8 Aufgaben des Vorstandes

(1)

Der Vorstand bestimmt den Rahmen der Geschäftsführung.

Der Geschäftsführer führt in diesem Rahmen die Geschäfte des Vereins.

Der Vorsitzende und der Geschäftsführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten gemäß § 26 Abs. 2 BGB.

(2)

Der Vorstand insgesamt führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, verwaltet das Vereinsvermögen und entscheidet über die Leistungen des Vereins.

§ 9 Kassenprüfer

(1)

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei ehrenamtliche Kassenprüfer

(2)

Die Kassenprüfer nehmen im Vorfeld der Mitgliederversammlung eine

Kassenprüfung für den Zeitraum seit der letzten Mitgliederversammlung vor.

Dabei hat ihnen der Schatzmeister jede erforderliche Auskunft zu erteilen und ihnen alle Unterlagen vorzulegen.

Der Schatzmeister hat den Kassenprüfern darüber hinaus auf Verlangen jederzeit

– auch unabhängig von der Einberufung einer Mitgliederversammlung – jede zur Prüfung erforderliche Auskunft zu erteilen und alle Unterlagen der Kassenführung vorzulegen.

Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1)

Der Verein wird aufgelöst:

a) durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 6 Abs. 6

b) durch Gerichtsbeschluss, wenn die Zahl der Mitglieder unter sieben sinkt.

(2)

Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Vorstandsmitglieder

gemäß § 7 Abs. 1 zu Liquidatoren bestellt. Zu ihrer Beschlussfassung ist

Einstimmigkeit erforderlich. Ihre Rechte und Pflichten bestimmen sich nach den

Vorschriften der §§ 47 ff BGB. § 2 Abs. 4 dieser Satzung ist zu beachten.

(3)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter

Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Monschau zwecks Verwendung

für Förderung der Volks- und Berufsausbildung der Katholischen Grundschule Höfen-Mützenich, Teilstandort Höfen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung des Schulvereins am 02.10.1989 beschlossen,
ergänzt am 07.10.1993, 03.05.1995, 22.05.2012, 25.06.2014, 01.06.2016,
sowie am 17.12.2019.